

# **Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbe- zeichnung zu Tafelwein (VFUDW)**

vom xx. Mai 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1**            Geltungsbereich und Gegenstand

<sup>1</sup> Im Hinblick auf einen teilweisen Abbau der überschüssigen Lagerbestände an inländischem Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein) des Jahrgangs 2012 und früherer Jahrgänge können Betriebe, die AOC-Wein zu Tafelwein deklassieren, finanziell unterstützt werden.

<sup>2</sup> Die finanzielle Unterstützung wird in Form von Beiträgen an Betriebe ausgerichtet, die die Anforderungen und Voraussetzungen der Artikel 3 und 4 erfüllen.

## **Art. 2**            Finanzielle Unterstützung und Beiträge

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung ist auf 10 Millionen Franken beschränkt. Die Kosten für die spezifischen Kontrollen nach Artikel 8 Absatz 1 und die Kontrolle nach Artikel 8 Absatz 3 sind darin enthalten.

<sup>2</sup> Der maximale Beitrag pro Liter deklassierten AOC-Wein beträgt Fr. 1.50.

## **Art. 3**            Anforderungen an die deklassierten AOC-Weine

<sup>1</sup> Die Beiträge werden für Schweizer AOC-Wein ausgerichtet, der:

- a. den Vorschriften der Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>2</sup> und der Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>3</sup> über alkoholische Getränke genügt;
- b. ab dem 1. Januar 2013 zu Tafelwein deklassiert wurde und im Kellerbuch den Vermerk «Wein, dessen Deklassierung finanziell unterstützt wurde» aufweist; und
- c. vor dem 31. Dezember 2014 unter der Bezeichnung «Tafelwein» oder als Verarbeitungswein abgegeben wird.

SR ...

1    SR **910.1**

2    SR **916.140**

3    SR **817.022.110**

<sup>2</sup> Finanziell unterstützter deklassierter Wein ist getrennt zu lagern, und die Behälter sind mit dem Vermerk «Wein, dessen Deklassierung finanziell unterstützt wurde» zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Finanziell unterstützter deklassierter Wein darf nicht für den Verschnitt von AOC-Wein oder Landwein verwendet werden.

#### **Art. 4** Beitragsberechtigte

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Weinkellereien (Betriebe), die:

- a. der Weinlesekontrolle nach Artikel 28 der Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>4</sup> unterstehen; und
- b. von der eidgenössischen Kontrollstelle nach Artikel 34 der Weinverordnung vom 14. November 2007 kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Betriebe, die einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle nach Artikel 36 Absatz 2 der Weinverordnung vom 14. November 2007 unterstellt sind und Beiträge erhalten möchten für die Deklassierung von AOC-Wein, haben sich vor der Teilnahme an der Ausschreibung nach Artikel 5 bei der eidgenössischen Kontrollstelle anzumelden. Der Betrieb wird erst der eidgenössischen Kontrollstelle unterstellt, wenn ihm tatsächlich Beiträge gewährt werden; er bleibt ihr bis zum 31. Dezember 2015 unterstellt.

#### **Art. 5** Ausschreibung und Gebote

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Beiträge erfolgt mittels Ausschreibung.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung wird vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die bietende Person kann für bestimmte Mengen Gebote einreichen, für welche sie bereit ist, Weine zu deklassieren. Im Gebot ist anzugeben, welchen Beitrag die bietende Person für diese Menge ersucht.

<sup>4</sup> Die Gebote müssen beim BLW innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist und mittels Formular, das auf der Internetseite des BLW zu diesem Zweck zur Verfügung steht, eingereicht werden.

<sup>5</sup> Die bietende Person kann höchstens drei Gebote einreichen.

<sup>6</sup> Ein Gebot muss ein Mindestvolumen von 2000 Liter Wein umfassen.

<sup>7</sup> Ein Gebot kann nach Ablauf der Frist weder geändert noch zurückgezogen werden.

#### **Art. 6** Zuteilung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge werden in aufsteigender Reihenfolge zugeteilt, beginnend beim Gebot mit dem tiefsten Beitrag pro Liter.

<sup>2</sup> Übersteigen die höchsten noch zu berücksichtigenden Gebote den Restbetrag der finanziellen Unterstützung, so werden die Volumen der Gebote entsprechend ge-

<sup>4</sup> SR 916.140

kürzt. Wird dadurch das Mindestvolumen gemäss Artikel 5 Absatz 6 nicht mehr erreicht, so kann die bietende Person ihr Gebot zurückziehen.

#### **Art. 7** Auszahlung der Beiträge

<sup>1</sup> Der Betrieb hat beim BLW spätestens bis zum 31. Oktober 2013 folgende Dokumente einzureichen:

- a. einen Auszug aus dem Kellerbuch unter Angabe des finanziell unterstützten deklassierten AOC-Weins;
- b. die Quittungen des bereits verkauften deklassierten AOC-Weins;
- c. die Kaufverträge zwischen dem Betrieb und seinen Käuferinnen und Käufern für die Weine, welche vor dem 31. Dezember 2014 abgegeben werden.

<sup>2</sup> Das BLW prüft die eingereichten Dokumente und zahlt dem Betrieb den Beitrag aus.

<sup>3</sup> Das BLW stellt der eidgenössischen Kontrollstelle eine Kopie der Dokumente zu.

#### **Art. 8** Kontrolle

<sup>1</sup> Die eidgenössische Kontrollstelle prüft im Auftrag des BLW, anlässlich ihrer üblichen Kontrollen nach der Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>5</sup> oder anlässlich der spezifischen Kontrollen nach der vorliegenden Verordnung, die Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 3 und die Rückverfolgbarkeit des finanziell unterstützten deklassierten AOC-Weins vom Betrieb bis zum letzten Käufer oder Verarbeiter. Die Kontrollen sind bis zum 31. März 2015 durchzuführen.

<sup>2</sup> Bei einem Verstoss gegen Artikel 3 oder gegen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit des finanziell unterstützten deklassierten AOC-Weins informiert die eidgenössische Kontrollstelle das BLW umgehend. Sie fasst zuhanden des BLW spätestens bis zum 31. Mai 2015 einen Schlussbericht über die festgestellten Verstösse.

<sup>3</sup> Die Kosten der Kontrolle werden mit einem Stundenansatz von 130 Franken verrechnet. Die Kosten der ersten vier Stunden der Kontrolle pro Betrieb, der nach Artikel 4 Absatz 2 dem eidgenössischen Kontrollorgan unterstellt wird, gehen zulasten des Bundes und werden über den Betrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zulasten des Betriebs. Die Reise- und Wartezeiten gelten ebenfalls als Arbeitszeit.

#### **Art. 9** Rückerstattung des Beitrags

Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen rückerstattet werden.

#### **Art. 10** Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

<sup>5</sup> SR 916.140

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

